



NOTARIAT **BAUMGARTNER**

WIEN 01 2022

20 Fragen

und ebenso viele Antworten zum

VERLASSENSCHAFTS- VERFAHREN



IN LÖSUNGEN DENKEN.
KLARTEXT REDEN.



Einleitung

In diesem Text finden Sie häufig gestellte, ganz konkrete Fragen (FAQs) zum *Verlassenschaftsverfahren*.

Weitere Texte zu diesem und anderen Themen finden Sie auf www.baumgartner-notar.at.

1. Muss ich mich sofort beim Notar melden, wenn ein Angehöriger verstirbt?

Nein, das Verlassenschaftsverfahren beginnt von selbst, wenn das Ableben beim Standesamt gemeldet worden ist.

Wenn Sie aber die Ansprech- und Kontaktperson sind, geben Sie dem zuständigen Notar (siehe dazu die nächste Frage) per Email Ihre Kontaktdaten bekannt.

2. Kann ich mir den Notar aussuchen?

Grundsätzlich gibt es eine feste Zuständigkeit, die sich (meistens) nach dem letzten Wohnort und dem Tag des Ablebens richtet; und jedes Jahr neu geregelt wird – für Wien; Niederösterreich und das Burgenland gilt im Jahr 2022 folgende Verteilung:

https://www.notar.at/fileadmin/user_upload/Notariatskammer/Kammern/Verteilungsordnung_WNB_2022_Stichtag_01.01..pdf

Dieser zuständige Notar ist der *Gerichtskommissär*.

Alle Erben zusammen können einen gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen: Dieser kann dann die meisten Verfahrensschritte mit dem *Gerichtskommissär* schriftlich erledigen (deswegen heißt das auch *schriftliche Abhandlungspflege*).

3. Ich weiß, dass der Verstorbene bei einem anderen Notar/einem Rechtsanwalt ein Testament gemacht hat – muss ich das dem zuständigen Notar sagen?

Nein, das ist nicht notwendig – der *Gerichtskommissär* sieht dieses Testament im *Zentralen Testamentsregister* und besorgt sich dieses bei der zuständigen Stelle.

4. Ich habe ein Original-Testament des Verstorbenen – was muss ich tun?

Das Testament so schnell wie möglich beim *Gerichtskommissär* abgeben.

5. Der Verstorbene war mit seinem Sohn seit langem vollkommen zerstritten – wieso erbt dieser trotzdem?

Weil es nach dem Gesetz für das Erb- oder Pflichtteilsrecht nur auf die reine Verwandtschaft ankommt, nicht auf das persönliche Verhältnis.



Der Verstorbene hätte zu Lebzeiten ein Testament machen und den Sohn unter bestimmten Voraussetzungen ganz enterben können; nach dem Ableben ist es zu spät.

6. Kann der Notar mir eine Bestätigung ausstellen, damit ich möglichst schnell die Wohnung zurückgeben/das Auto verkaufen/den Handyvertrag kündigen kann?

Hatte der Verstorbene Verträge abgeschlossen (z.B. Miete, Strom, Smartphone, usw.), dann laufen diese Verträge zunächst normal weiter.

Das Beenden eines Vertrages vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens ist eine rechtliche *Vertretungshandlung*: Dazu berechtigt sind nur

1. Erben, nachdem sie die Erbschaft angenommen haben, oder
2. der *Verlassenschaftskurator*.

Dasselbe gilt für das Verwerten von Nachlassvermögen, also z.B. den Verkauf des Autos oder der Wohnungseinrichtung.

Klartext: Auch wenn man Ihnen (z.B. von Seiten des Vermieters/der Versicherung, usw.) sagt, dass Sie für irgendwelche Maßnahmen "nur eine Bestätigung vom Notar brauchen": Das stimmt so nicht. Wir empfehlen, zunächst den jeweiligen Vertragspartner vom Ableben zu verständigen (also Sterbeurkunde zumailen). Alles Weitere muss dann im Verlassenschaftsverfahren geklärt werden.

7. Ich kenne mich mit dem Verlassenschaftsverfahren überhaupt nicht aus – brauche ich einen Anwalt?

Nein. Das Gesetz will, dass Sie selbst *informierte Entscheidungen* treffen, ohne zusätzliche Kosten zu haben. Der *Gerichtskommissär* ist daher verpflichtet, Sie über alles dazu Notwendige zu informieren.

Der *Gerichtskommissär* ist aber nicht ihr persönlicher Berater und Betreuer, sondern ein zur Unparteilichkeit verpflichtetes Gerichtsorgan: Er wird also mit Ihnen Ihre Möglichkeiten erläutern und Ihnen sagen, was seiner Meinung nach sinnvoll ist; er wird Ihnen Entscheidungen aber nicht abnehmen.

Sie können aber selbstverständlich auf Ihre eigenen Kosten einen Rechtsanwalt oder anderen Notar beiziehen.

8. Wann, wie und wo findet die Testamentseröffnung statt?

Eine formelle und spektakuläre *Testamentseröffnung* (wie z.B. in Filmen) gibt es nicht.



Der *Gerichtskommissär* schickt den Beteiligten eine Kopie des Testaments und informiert sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten.

9. Ich bin mit dem Testament des Verstorbenen nicht einverstanden– kann ich es anfechten?

Nur unter zwei Voraussetzungen:

1. Sie müssen dazu formell berechtigt sein, und
2. Sie müssen einen rechtlich anerkannten Grund dafür haben.

Zu 1: Berechtigt sind Sie nur dann, wenn Sie ohne dieses Testament selbst erben würden (weil Sie selbst gesetzlicher Erbe sind, oder in einem anderen gültigen Testament des Verstorbenen bedacht wurden).

Zu 2: Diese Gründe sind meistens: Der Verstorbene war geistig nicht mehr in der Lage, ein Testament zu errichten, oder die notwendige Form wurde nicht eingehalten.

Kein Anfechtungsgrund ist, dass Ihrer Meinung nach ein Testament „ungerecht“ ist (weil die „falschen“ Personen eingesetzt sind, oder bestimmte Personen nichts/zu viel/zu wenig bekommen).

10. Muss ich Sparbücher angeben, auch wenn ich das Lösungswort weiß?

Ja, alle Sparbücher des Verstorbenen fallen in den Nachlass – auch wenn die Einlage unter € 15.000–ist, und Sie das Geld abheben können.

Dass Sie darüber verfügen können, ändert nichts am Eigentum.

11. Das Auto war auf meinen verstorbenen Mann angemeldet – darf ich weiter damit fahren?

Ehepartner oder eingetragene Partner haben Anspruch auf das *Vorausvermächtnis*: Sie bekommen also die *zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind*.

Wenn Sie schon bisher regelmäßig mit Zustimmung des Verstorbenen mit dem Auto gefahren sind, dürfen Sie weiterhin damit fahren; wenn bisher ausschließlich der Verstorbene das Auto benutzt hat, dann nicht.

Wir empfehlen: Auch wenn Sie davon ausgehen, das Auto weiterhin benützen zu dürfen: Lassen Sie sich das von der KFZ-Versicherung bestätigen, um bei einem Unfall keine Problem zu haben – im Idealfall schriftlich.



12. Wann darf ich die Wohnung räumen/den Mietvertrag kündigen/das Auto verkaufen?

Das hängt ganz vom Verlauf des Verlassenschaftsverfahrens ab und kann daher nicht allgemein gesagt werden – siehe dazu vorne **Frage 6**.

Klartext: Besprechen Sie das jedenfalls mit dem *Gerichtskommissär*. Je nach dem Ergebnis des Verlassenschaftsverfahrens können Sie Probleme bekommen, wenn Sie zu früh räumen oder verkaufen – auch wenn Sie es gut meinen und nur Kosten sparen wollen.

13. Meine Geschwister und ich können uns nicht einigen, wie wir das Erbe aufteilen – was nun?

Mehrere Erben können sich über die Aufteilung des Nachlasses einigen – diese Einigung ist dann das Ergebnis des Verlassenschaftsverfahrens.

Der *Gerichtskommissär* wird vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens versuchen, auf eine Einigung hinzuwirken; er ist aber nicht dazu da, um im Interesse eines (oder mehrerer) Erben bei den anderen „Überzeugungsarbeit“ zu leisten.

Wenn sich die Erben nicht einigen können, bekommen sie den Nachlass anteilig nach ihren Erbquoten. Sie müssen sich dann nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens einigen oder die Aufteilung in einem Zivilprozess klären (*Erbteilungsklage*).

14. Ich war der Lebensgefährte des Verstorbenen – wieso erbe ich nicht?

Der Lebensgefährte ist im Erbrecht nach wie vor deutlich schlechter gestellt als ein Ehepartner oder eingetragener Partner.

Manchmal lesen Sie, dass der Lebensgefährte ein „außerordentliches Erbrecht“ hat: Das stimmt zwar, es gehen ihm aber alle leiblichen Verwandten vor, auch Cousins und Großcousins. Da im Normalfall jeder zumindest einen solchen weitschichtigen Verwandten hat, erbt der Lebensgefährte in der Praxis nur mit einem Testament.

Und bitte nicht verwechseln: Es gibt einzelne Sondervorschriften für Lebensgefährten (z.B. zum Eintrittsrecht in Mietwohnungen) – diese gelten aber nur für genau diesen einzigen Bereich, und können nicht verallgemeinert werden.

15. Ich habe vom Gericht den Einantwortungsbeschluss bekommen – die Bank sagt mir aber, ich brauche eine „Rechtskraftbestätigung“?

Der Einantwortungsbeschluss muss *rechtskräftig* sein, damit er umgesetzt werden kann – zum Nachweis gibt es die *Rechtskraftbestätigung*, die meistens wie folgt lautet:



„Dieser Beschluss ist rechtskräftig und kann sofort in Vollzug gesetzt werden“

Manchmal ist diese *Rechtskraft* schon auf Ihrer Beschluss-Ausfertigung bestätigt (als Stampiglie). Findet sich diese *Rechtskraftbestätigung* (noch) nicht auf Ihrem Beschluss, dann müssen Sie sich diese beim zuständigen Verlassenschaftsgericht selbst organisieren.

Wir empfehlen: Warten Sie nach Erhalt des Beschlusses mindestens 2 (besser 3) Wochen ab, und rufen dann beim zuständigen Gericht an, um sich einen Termin dafür auszumachen.

Das BG Innere Stadt Wien hat die Telefonnummer 515 28, Vorwahl 01 für Wien.

Zuständig ist diejenige *Gerichtsabteilung*, die Sie aus der *Geschäftszahl* des Gerichts sehen (rechts oben am Beschluss): Wenn diese *Geschäftszahl* z.B. 7 A 236/21v lautet, verlangen Sie bei der Vermittlung die Abteilung 7 A, und geben diese *Geschäftszahl* an.

16. Ich habe vom Gericht den Beschluss bekommen – was muss ich tun, um ans Nachlassvermögen zu kommen?

Wenn im Beschluss nichts Anderes angeordnet ist, müssen sich die Erben selbst um das Verwerten und Einbringen des Nachlasses kümmern, und zwar direkt bei jeder einzelnen Stelle (Bank, Versicherung usw.).

Wenn im Beschluss mehrere Erben gemeinsam als *Verfügungsberechtigte* genannt sind, müssen diese auch gemeinsam handeln (also z.B. gemeinsam zur Bank gehen).

Klartext: Wenn Sie den *rechtskräftigen* (siehe Frage 15) Einantwortungsbeschluss haben, kontaktieren Sie am Besten die entsprechenden Stellen und klären ab, was Sie tun müssen, um zum Geld zu kommen.

Sie können mit dem Einantwortungsbeschluss natürlich auch Kontoauszüge von der Bank verlangen (auch für den Zeitraum vor dem Ableben), und Kontobewegungen überprüfen.

17. Ich habe vom Gericht den Einantwortungsbeschluss bekommen – was muss ich tun, um offene Rechnungen zu bezahlen?

Es gilt das allgemeine Prinzip, dass ein Gläubiger sich selbst um das Einbringen seiner Forderungen kümmern muss: Sie können also abwarten, dass man Ihnen einen Zahlschein schickt – alle bekannten Gläubiger werden vom Verlassenschaftsgericht verständigt.

Sie haben auch alle Rechte, die der Verstorbene selbst hatte: Wenn Sie meinen, dass eine offene Rechnung falsch/zu hoch ist, können Sie das dem Gläubiger gegenüber einwenden.



18. Ich habe beim Räumen noch ein Sparbuch gefunden – was muss ich tun?

Alles, was dem Verstorbenen gehört hat, fällt generell in den Nachlass – egal, wann es aufgefunden wird. Melden Sie das dem *Gerichtskommissär*, der wird alles Weitere veranlassen.

Das gilt auch für alle anderen Vermögenswerte.

19. Ich habe fast nichts mehr geerbt, weil mein Vater zu Lebzeiten alles meinem Bruder geschenkt hat – kann ich da jetzt noch etwas tun?

Das ist eine Frage der *Anrechnung auf den Pflichtteil*, und kann im Verlassenschaftsverfahren vor dem *Gerichtskommissär* nur dann geklärt werden, wenn sich alle Beteiligten einig sind; ist das nicht der Fall, muss in einem Zivilprozess geklärt werden, ob und wie solche Schenkungen zu berücksichtigen sind.

Klartext: Wenn Sie meinen, durch Schenkungen des Verstorbenen an andere Personen benachteiligt zu sein, sollten Sie sich zeitnah bei einem Rechtsanwalt beraten lassen; für eine solche Klage haben Sie nämlich nur 3 Jahre Zeit.

20. Wie lange dauert ein Verlassenschaftsverfahren?

Das kommt ganz darauf an – nämlich auf die Umstände und die Beteiligten des Verfahrens selbst. Erbt nur der Ehegatte, und weiß der über den Nachlass genau Bescheid, dann wird es schnell gehen – muss man erst Erben suchen und klären, was der Verstorbene überhaupt hinterlassen hat, wird es länger dauern. Ebenso, wenn die Erben untereinander streiten.

Und: Das Verfahren geht auch nicht dann schneller, wenn Sie jeden Tag nachfragen, was es Neues gibt/wie lange es noch dauern wird. Weder Gericht noch Gerichtskommissär haben ein Interesse, das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Wir wollen, dass unser Text leicht und flüssig zu lesen ist, und verzichten daher bewusst auf Binnen-I und Konsorten: Alle Formulierungen sind grundsätzlich gender-/geschlechtsneutral zu verstehen.

Und: **Das ist kein Rechtsgutachten:** Der Text dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann niemals eine individuelle Beratung ersetzen. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Gewissen heute richtig, kann aber nie vollständig sein, und alle Umstände berücksichtigen – schon gar keine zukünftigen, und schon gar nicht Ihre ganz speziellen. Wir übernehmen daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die durch das Nutzen von Information in diesem Text entstehen könnten.

Wien, im Jänner 2022

